

# **Geschäftsordnung zu Landesbeiräten der GRÜNEN JUGEND Hessen**

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Geschäftsordnung des Landesbeirats (kurz LaBei) enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNE JUGEND Hessen. Sie regelt den Ablauf des Landesbeirats.

## **§2 Öffentlichkeit**

Der Landesbeirat tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit des Landesbeirats in offener Abstimmung entschieden. In dringlichen Fällen kann der Landesvorstand oder das Präsidium die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang kann jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit 2/3-Mehrheit des Landesbeirats in offener Abstimmung entschieden. Über den Ausschluss einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in begründeten Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen.

## **§ 3 Präsidium**

- (1) Der Landesbeirat wählt zu Beginn ein Präsidium, welches vom Landesvorstand vorgeschlagen wird.
- (2) In das Präsidium müssen mindestens zur Hälfte FINTA\*-Personen gewählt werden. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
- (3) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Das Präsidium kann für die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen Helfer\*innen bestimmen, die der Landesbeirat in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigen muss.
- (4) Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, dass das Recht von FINTA\* auf die Hälfte der Redebeiträge gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Nach dem letzten Beitrag von FINTA\*-Personen kann die Diskussion auf Antrag durch ein FINTA\*-Votum weitergeführt werden.
- (5) Das Präsidium schlägt der Versammlung bei entsprechenden Tagesordnungspunkten (kurz TOPs) eine Anzahl von Debattenbeiträgen vor. Meldungen zu Debattenbeiträgen können zu Beginn und während des jeweiligen TOPs eingeworfen werden. Es gibt zwei verschiedene Einwürfe, eine Urne ist für Redebeiträge von FINTA\*-Personen und eine Urne ist für Redebeiträge von allen Personen vorbestimmt. Anschließend werden die Debattenbeiträge abwechselnd gelost, wobei aus dem Einwurf der FINTA\*-Personen zuerst gezogen wird.

- (6) Inhaltliche Fragen sind nur schriftlich zu stellen und unverzüglich unter Angabe von Name, Kreisverband sowie der Geschlechtsangabe beim Präsidium einzureichen.
- (7) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat\*innen dem Präsidium angehören.
- (8) Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf des Landesbeirats Sorge und kann Personen, die den Fortgang des Landesbeirats erheblich und auf Dauer stören, aus dem Landesbeirat ausschließen.

#### **§4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Landesbeirat ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20% der Delegierten anwesend sind.
- (2) Der Landesbeirat wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Delegierten, die sich bis zum Zeitpunkt der Feststellung angemeldet und in die Teilnehmendenlisten eingetragen haben.
- (3) Das Präsidium hat das Recht und auf Wunsch des\*der Antragssteller\*innen die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden Delegierten den Versammlungsraum betreten können.
- (4) Stellt das Präsidium die Beschlussunfähigkeit fest, ist der Landesbeirat unverzüglich zu beenden bzw. bis zum nächsten Tag zu unterbrechen. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste Landesmitgliederversammlung bzw. den nächsten Landesbeirat vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen entscheidet vorab der Landesvorstand.

#### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zum Landesbeirat beigelegt.
- (2) Über die Tagesordnung entscheidet der Landesbeirat zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Vorfeld oder während des Landesbeirats Änderungen an die Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen die absolute Mehrheit des Landesbeirats in offener Abstimmung.

#### **§6 Rederecht**

- (1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird vom Präsidium erteilt. Das Präsidium kann dem Landesbeirat eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. In begründeten Fällen hat das Präsidium das Recht zur Wortentziehung.
- (2) Personen, die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung das Rederecht gewährt werden.

- (3) Der Landesvorstand kann Personen (unabhängig ob Mitglied oder nicht), als Gastredner\*innen oder für Grußworte das Wort erteilen. Sofern sich dagegen Widerspruch erhebt, entscheidet der Landesbeirat mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, ob die Personen reden dürfen.

## §7 Redezeiten

Es gelten folgende Redezeiten:

- (1) Einbringung von Anträgen: 3 Minuten
- (2) Einbringung Satzungsänderungsanträge: 3 Minuten
- (3) Einbringung Änderungsantrag und Gegenrede Änderungsantrag: 2 Minuten
- (4) Offene Debatte: 3 Minuten
- (5) Gegenrede Antrag: 3 Minuten
- (6) Gastrede: 6 Minuten
- (7) GO-Antrag und Gegenrede GO-Antrag: 1 Minute
- (8) Bewerbung: 3 Minuten
- (9) Beantwortung Fragen: Pro Frage 1 Minute, aufaddiert

Abweichungen der genannten Zeiten sowie weitere Redezeiten können vom Präsidium vorgeschlagen werden. Sofern sich Widerspruch erhebt, entscheidet der Landesbeirat mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

## § 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.
- (2) Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können **u. a.** sein:
  - Antrag auf Schluss der Redeliste,
  - Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
  - Antrag auf Ende der Debatte,
  - Antrag auf geheime Abstimmung,
  - Antrag auf sofortige Abstimmung,
  - Antrag auf Vertagung,
  - Antrag auf Redezeitbegrenzung,
  - Antrag auf Auszeit (Pause),
  - Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
  - Antrag auf eine FINTA\*-Forum

- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
  - Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten Antrag.
- (4) Die Antragsteller\*innen begründen ihren\*seinen Antrag. Danach wird eine Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (5) Bei einem GO-Antrag auf geheime Abstimmung reicht es, wenn 10% der anwesenden Delegierten mit „Ja“ votieren. Bei Anträgen, die FINTA\*-Personen betreffen, haben nur diese Personen das Recht, abzustimmen.
- (6) Bei einem GO-Antrag auf Einberufung eines FINTA\*-Forums dürfen nur FINTA\*-Personen abstimmen. Es reicht eine Zustimmung von 10% der anwesenden Delegierten.

## **§9 Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
- (2) Auf Antrag einer\*s Delegierten kann eine Abstimmung geheim stattfinden, wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dem Antrag zustimmen.
- (3) Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hessen sinngemäß, welche eine LMV mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung beschließt und ändert.
- (4) Abstimmungen können schriftlich, offen, über ein Onlinetool digital oder per Televoting stattfinden. Bei einer Abstimmung die mithilfe eines Onlinetools oder per Televoting stattfindet, wird zu Beginn des Landesbeirats eine Probeabstimmung abgehalten, bei der das System von allen Delegierten ausgetestet wird und mögliche Probleme behoben werden können.
- (5) Nach dem Landesbeirat werden alle Abstimmungsergebnisse gespeichert und gemäß der Satzung archiviert.

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (2) Im Anschluss an die Vorstellungen werden maximal sechs Fragen (quotiert) zugelassen.
- (3) Bei digitalen Landesbeiräten benötigen Wahlen im Nachgang die Bestätigung per Brief- oder Urnenwahl. Hierzu hat der Landesvorstand zum LaBei ein Verfahren vorzulegen und beim LaBei in offener Abstimmung abzustimmen.

## **§ 11 Anträge**

- (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können, spätestens jedoch mit Ende der Antragsfrist.

- (2) Die Antragsberechtigung ist in der Satzung geregelt.
- (3) Anträge werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Anträge müssen in gendergerechter Form gestellt werden, das heißt, es müssen stets alle Geschlechter im Antragstext berücksichtigt werden.
- (5) Es besteht eine Antragsfrist von 5 Tagen. Änderungsanträge müssen spätestens am Tag des Landesbeirats um 0:00 Uhr vorliegen.
- (6) Nach Ende der Antragsfrist besteht die Möglichkeit, jederzeit, auch während des laufenden Landesbeirats, Dringlichkeitsanträge zu stellen. Diese müssen vor Beginn der Debatte von der Versammlung als dringlich bestätigt werden. Hierbei gibt es eine Pro- und eine Kontrarede à zwei Minuten. Sofern die Dringlichkeit nicht angenommen wird, wird der Antrag nach Absprache mit den Antragssteller\*innen bei der nächsten Landesmitgliederversammlung oder beim nächsten Landesbeirat erneut in gleicher Fassung gestellt. Wenn die Dringlichkeit bestätigt ist, wird der Antrag nach allen fristgerecht eingereichten Anträgen debattiert. Änderungsanträge sind hierbei bis zum Beginn des TOPs, in dem der Antrag debattiert wird, möglich.
- (7) Änderungsanträge können von den Antragssteller\*innen übernommen oder modifiziert übernommen werden. In diesem Fall hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine offene Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

## **§ 12 Rückholanträge**

Beschlüsse des Landesbeirats können auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten mit nächst höherer Mehrheit der anwesenden Delegierten aufgehoben werden.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung wird durch einen Landesbeirat mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Sie tritt mit Beschlussfassung durch den Landesbeirat am 10.07.2022 in Darmstadt in Kraft und gilt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.